

# Polymerisationsanlagen im Emissionshandel

Hinweise zur TEHG-Änderung vom 13.07.2017

## Impressum

### Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 50

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

[emissionshandel@dehst.de](mailto:emissionshandel@dehst.de)

Internet: [www.dehst.de](http://www.dehst.de)

Stand: Juli 2017

Dieses PDF ist nicht barrierefrei. Sollten Sie ein barrierefreies PDF benötigen, kontaktieren Sie uns bitte.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>TEHG-Änderung vom 13.07.2017 - Erweiterung des Anwendungsbereichs des TEHG auf Polymerisationsanlagen nach Tätigkeit Nr. 27 b) Anhang 1 Teil 2 TEHG</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Elektronische Kommunikation mit der DEHSt</b> .....	<b>6</b>
	3.1 Virtuelle Poststelle .....	6
	3.2 Elektronische Signatur.....	6
	3.3 Formular-Management-System .....	6
<b>4</b>	<b>Überwachung, Emissionsberichterstattung und Abgabe von Emissionsberechtigungen</b> .....	<b>7</b>
	4.1 Überwachungspläne.....	7
	4.2 Emissionsberichte und Abgabe von Emissionsberechtigungen .....	8
	4.2.1 Einreichen von Emissionsberichten .....	8
	4.2.2 Abgabe von Emissionsberechtigungen und Einrichtung eines Anlagenkontos .....	8
<b>5</b>	<b>Kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen</b> .....	<b>8</b>
	5.1 Zuteilungsverfahren .....	8
	5.1.1 Anträge für Bestandsanlagen und neue Marktteilnehmer .....	8
	5.1.2 Antragserfordernisse.....	9
	5.1.3 Mitteilungspflichten .....	10
	5.2 Produktemissionswerte für Polymerisationsanlagen .....	11
	5.3 Emissionshandelspflichtige Polymerisationsanlagen mit alleiniger Tätigkeit 27 b).....	11
	5.4 Emissionshandelspflichtige Polymerisationsanlagen mit weiteren emissionshandelspflichtigen Tätigkeiten.....	12
	5.5 Zuteilungsänderungen bei emissionshandelspflichtigen Anlagen, die im Austausch mit einer Polymerisationsanlage stehen.....	12
	5.5.1 Anlagen, die Wärme oder Restgase von Polymerisationsanlagen beziehen .....	12
	5.5.2 Anlagen, die Wärme an Polymerisationsanlagen liefern .....	12
<b>6</b>	<b>Anforderungen an die Verifizierung</b> .....	<b>13</b>

# 1 Einleitung

Am 20.07.2017 trat eine Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Kraft. Danach werden Anlagen zur Herstellung bestimmter Polymere in den Anwendungsbereich des TEHG und den europäischen Emissionshandel einbezogen.

Die vorliegenden Hinweise zur TEHG-Änderung richten sich als Hilfestellung an Anlagenbetreiber, die direkt oder indirekt von der Gesetzesänderung betroffen sind, und erläutern die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und Pflichten zur Teilnahme am Emissionshandel.

- ▶ Nach der TEHG-Änderung werden Anlagen zur Herstellung bestimmter Polymere, namentlich Polyethylen, Polypropylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polycarbonate, Polyamide, Polyurethane oder Silikone, mit einer Produktionsleistung von mehr als 100 Tonnen je Tag emissionshandelspflichtig (zur Erweiterung des Anwendungsbereichs siehe Kapitel 2).
- ▶ Betreiber dieser Polymerisationsanlagen sind gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. § 5 TEHG zur Überwachung und Berichterstattung der ab 01.01.2018 emittierten Treibhausgase verpflichtet. Hierfür müssen Sie bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt einen Überwachungsplan zur Genehmigung einreichen. Für Anlagen, die vor dem 31.10.2017 in Betrieb genommen wurden, legen Sie diesen bitte bis zum 01.11.2017<sup>1</sup> vor (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 1 TEHG). Bei Anlagen, die nach dem 31.10.2017 in Betrieb genommen wurden, muss der Überwachungsplan vor Inbetriebnahme vorliegen (vgl. § 36 Abs. 2 Abs. 2 Nr. 2 TEHG; zur Überwachung und Emissionsberichterstattung siehe Kapitel 4).
- ▶ Betreiber können sowohl für die Tätigkeit „Herstellung von Polymeren“ als auch für den Bezug von zuteilungsfähiger Wärme oder Restgasen entsprechend den Zuteilungsregeln eine kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Jahre 2018 bis 2020 beantragen. Die Anträge müssen gemäß § 36 Abs. 3 TEHG bis zum 01.11.2017<sup>2</sup> bei der DEHSt eingehen (Ausschlussfrist). Für Anlagen, die Wärme oder Restgas mit Polymerisationsanlagen austauschen, werden Änderungen der Zuteilungsmenge gegebenenfalls von Amts wegen neu berechnet (zur kostenlosen Zuteilung siehe Kapitel 5).
- ▶ Um Überwachungspläne, Emissionsberichte, Zuteilungsanträge und sonstige Mitteilungen im Emissionshandel einzureichen, ist die elektronische Kommunikation nach § 23 TEHG verbindlich vorgeschrieben (zur Elektronischen Kommunikation siehe Kapitel 3).
- ▶ Hinweise für die Prüfstellen<sup>3</sup> finden Sie in Kapitel 6.

*Die hier vorliegenden Hinweise sollen die Betreiber und Prüfstellen dabei unterstützen, den Anforderungen, die sich aus der TEHG-Änderung ergeben, gerecht zu werden. Sie beziehen sich nur auf den Teilaspekt zum Umgang mit Polymerisationsanlagen und sind allein nicht hinreichend für die Erstellung eines vollständigen Überwachungsplans, Emissionsberichts oder Zuteilungsantrags. Für die Erstellung dieser Dokumente und deren Prüfung ist es unerlässlich, dass Sie die zusätzlichen Informationen aus den weiteren Leitfäden der DEHSt berücksichtigen. Die in den Leitfäden zur Überwachung und Emissionsberichterstattung sowie in den Leitfäden zur kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen dargestellten Regelungen gelten in vollem Umfang auch für die von der TEHG-Änderung betroffenen Anlagen.*

*Das Hinweispapier zum Anwendungsbereich des TEHG und den Leitfäden für die Zuteilung 2013-2020 Teil 3c haben wir im Hinblick auf die TEHG-Änderung aktualisiert. Die übrigen Leitfäden sind unverändert weiterhin gültig.*

1 Rein rechnerisch endet die Frist am 31.10.2017. Da der 31.10.2017 jedoch in diesem Jahr ein gesetzlicher Feiertag ist, endet die in § 36 Abs. 2 TEHG gesetzte Frist gemäß § 31 Abs. 3 VwVfG mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags, d.h. mit Ablauf des 01.11.2017.

2 Rein rechnerisch endet die Frist am 31.10.2017. Da der 31.10.2017 jedoch in diesem Jahr ein gesetzlicher Feiertag ist, endet die in § 36 Abs. 2 TEHG gesetzte Frist gemäß § 31 Abs. 3 VwVfG mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags, d.h. mit Ablauf des 01.11.2017.

3 Die für die Kommunikation mit der DEHSt bereitgestellten elektronischen Komponenten Virtuelle Poststelle (VPS) und Formular-Management-System (FMS) sind teilweise noch nicht auf die Definition „Prüfstelle“ umgestellt, sondern verwenden teilweise noch die ältere Bezeichnung „Sachverständige Stelle“.

## 2 TEHG-Änderung vom 13.07.2017 - Erweiterung des Anwendungsbereichs des TEHG auf Polymerisationsanlagen nach Tätigkeit Nr. 27 b) Anhang 1 Teil 2 TEHG

Mit der TEHG-Änderung vom 13.07.2017 werden Anlagen zur Herstellung bestimmter Polymere namentlich Polyethylen, Polypropylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polycarbonate, Polyamide, Polyurethane oder Silikone, mit einer Produktionsleistung von mehr als 100 Tonnen je Tag nach Art. 2 i.V.m. Anhang 1 Teil 2 Nr. 27 b) TEHG in den Anwendungsbereich des TEHG einbezogen.

Tabelle 1: TEHG Anhang 1 Teil 2 Nr. 27 in der Fassung vom 13.07.2017

Nr.	Tätigkeiten	Treibhausgas
27	Anlagen zur Herstellung von a) organischen Grundchemikalien (Alkene und chlorierte Alkene; Alkine; Aromaten und alkylierte Aromaten; Phenole, Alkohole; Aldehyde, Ketone; Carbonsäuren, Dicarbonsäuren, Carbonsäureanhydride und Dimethylterephthalat; Epoxide; Vinylacetat, Acrylnitril; Caprolactam und Melamin) oder b) Polymeren (Polyethylen, Polypropylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polycarbonate, Polyamide, Polyurethane, Silikone) mit einer Produktionsleistung von mehr als 100 Tonnen je Tag	CO <sub>2</sub>

Die Herstellung anderer, als der in Nr. 27 b) genannten Polymere, fällt nicht unter den erweiterten Anwendungsbereich des TEHG.

Anlagen, die Polymere lediglich weiterverarbeiten, sind ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich der Nr. 27 b) erfasst. Dies betrifft Anlagen, die die vom Gesetz erfassten Polymere nicht neu herstellen, sondern als Ausgangsstoffe einsetzen und diese lediglich aufbereiten (z.B. Seitenkettenreaktionen, Reinigung, Compoundierung, Formgebung).

Für die Ermittlung der Produktionsleistung müssen alle in Nr. 27 genannten organischen Grundchemikalien und Polymere berücksichtigt werden, die in der Anlage rechtlich und tatsächlich hergestellt werden können.

*Weitere Hinweise zur Ermittlung der Produktionsleistung sind in Kapitel 9 des Hinweispapiers zum [Anwendungsbereich](#) dargestellt.*

Darüber hinaus kann sich ab 2018 eine erweiterte Emissionshandelspflicht für Anlagen ergeben, die bisher nur mit bestimmten Anlagenteilen emissionshandelspflichtig waren, z.B. den Verbrennungseinheiten über 20 MW Feuerungswärmeleistung oder Produktionseinheiten zur Herstellung von organischen Grundchemikalien mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag.

Betreiber von Polymerisationsanlagen benötigen eine Emissionsgenehmigung (vgl. § 4 Abs.1 TEHG). Bei Anlagen, die vor dem 01.01.2013 nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigt worden sind, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1 TEHG). Betreiber können auch eine gesonderte Emissionsgenehmigung bei der zuständigen Landesbehörde beantragen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 TEHG).

*Weitere Hinweise zur Anlageneignung nach dem BImSchG und zur Emissionsgenehmigung sind in Kapitel 2 des Hinweispapiers zum [Anwendungsbereich](#) dargestellt.*

Bestehende feststellende Bescheide oder Emissionsgenehmigungen der zuständigen Landesbehörden, mit denen Anlagen oder Anlagenteile zur Herstellung der in Nr. 27 b) genannten Polymere auf Grundlage des bisherigen Anwendungsbereichs des TEHG vom Emissionshandel befreit worden sind, müssen von der zuständigen Landesbehörde überprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden.

## 3 Elektronische Kommunikation mit der DEHSt

Um Überwachungspläne, Emissionsberichte, Zuteilungsanträge und sonstige Mitteilungen im Emissionshandel einzureichen, ist die elektronische Übermittlung an die DEHSt über die Virtuelle Poststelle (VPS) verbindlich vorgeschrieben (§ 23 TEHG)<sup>4</sup>. Die entsprechenden Formulare werden im Formular-Management-System (FMS) elektronisch bereitgestellt.

Sofern Ihnen die Abläufe der elektronischen Kommunikation mit der DEHSt noch nicht bekannt sind, ergeben sich folgende notwendige Schritte:

1. VPS-Postfach bei der DEHSt eröffnen (vgl. Kapitel 3.1)
2. Elektronische Signaturkarte erwerben (vgl. Kapitel 3.2)
3. mit dem FMS der DEHSt (vgl. Kapitel 3.3) vertraut machen

### 3.1 Virtuelle Poststelle

Um über die VPS der DEHSt zu kommunizieren, ist es notwendig, dass Prüfstelle sowie Anlagenbetreiber sich lokal eine VPS-Postfachsoftware entsprechend ihrer Rolle (Prüfstelle – SV, Anlagenbetreiber/Betreiber – BE) installieren. Die Nachrichten über die VPS werden beim Versand auf Basis eines bei der Installation automatisch erzeugten Adressverschlüsselungszertifikats mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung versehen. Für die notwendige Rechtsverbindlichkeit müssen Prüfstelle sowie Anlagenbetreiber zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) einsetzen.

*Die zur Kommunikation über die VPS erforderliche VPS-Postfachsoftware steht in der jeweils aktuellen Version auf den Internetseiten der DEHSt zur Verfügung. Greifen Sie bitte bei technischen Schwierigkeiten mit der Installation der Anwendung auf das Installationshandbuch zu. Sie finden es ebenfalls auf den Internetseiten der DEHSt. Zusätzlich steht Ihnen der technische Support von Governikus GmbH & Co KG zur Verfügung.<sup>5</sup>*

### 3.2 Elektronische Signatur

Die VPS-Nachrichten, mit denen die Anträge, Berichte und Mitteilungen im Emissionshandel übermittelt werden, müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von Art. 3 Nr. 12 der eIDAS-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 versehen sein (VO-Nr. 910/2014).

Um Nachrichten über die VPS versenden zu können, brauchen Sie eine Signaturkarte (SmartCard) mit einer gültigen, qualifizierten elektronischen Signatur und ein passendes Kartenlesegerät (SmartCardReader).

*Informationen zum Erwerb einer Signaturkarte mit QES finden Sie auf der Internetseite der DEHSt ([www.dehst.de](http://www.dehst.de)) am rechten Browserrand unter „Online-Services“ in der Rubrik „Elektronische Signatur“. Eine Signaturkarte mit QES müssen Sie bei einem bei so genannten Vertrauensdiensteanbieter (Trustcenter) erwerben. Bitte planen Sie dafür zwei bis drei Monate ein.*

### 3.3 Formular-Management-System

Für die Erstellung von Überwachungsplänen, Emissionsberichten, Zuteilungsanträgen und sonstigen Mitteilungen ist das FMS vorgeschrieben<sup>4</sup>. Es ermöglicht den Betreibern und Prüfstellen eine effiziente Erfassung der erforderlichen Daten.

Nach der Registrierung können Sie die im passwortgeschützten Bereich bereitgestellten Formulare aufrufen und ausfüllen. Geben Sie in die Formulare die aufgrund der rechtlichen Grundlagen anzugebenden Daten ein.

Das FMS sieht für die Anwender unterschiedliche Rollen vor: Betreiber und Prüfstellen arbeiten zeitversetzt, z.B. an demselben Zuteilungsantrag oder Emissionsbericht. Die Eingaben der Betreiber und die Bearbeitungsvermerke der Prüfstellen stehen dem jeweils anderen Rollenpartner jedoch nur lesend zur Verfügung. Das Rollenkonzept ermöglicht einen einfachen Datenaustausch zwischen Betreiber und Prüfstellen durch die Weitergabe des Bearbeitungsrechts.

<sup>4</sup> Siehe die Anordnung des Umweltbundesamtes im Bundesanzeiger (BAnz AT 12.08.2014 B8).

<sup>5</sup> [http://www.governikus.com/de/support\\_dehst/5952824/](http://www.governikus.com/de/support_dehst/5952824/)

Für das FMS stehen technische Handbücher auf der Internetseite zur Verfügung.

Hinweis: Die FMS-Anwendungen sind noch nicht vollständig auf die Ausweitung der Tätigkeit Nr. 27 auf Polymerisationsanlagen angepasst, so dass die Beschreibung der Tätigkeit diese Anlagen noch nicht mit einschließt. Maßgeblich ist die Beschreibung der Tätigkeit in dem aktuellen Gesetzestext, d.h. alle Anlagen mit Tätigkeit 27 a) oder 27 b) wählen die Tätigkeit 27.

*Informationen zu FMS finden Sie auf der Internetseite der DEHSt ([www.dehst.de](http://www.dehst.de)) am rechten Browserrand unter „Online-Services“ in der Rubrik „Formular-Management-System“. Alle FMS-Anwendungen für Betreiber und Prüfstellen stationärer Anlagen sind auf den Formularseiten der DEHSt unter <https://www.formulare.dehst.de> abrufbar. Davon ausgenommen ist die FMS-Anwendung für die Zuteilung für Bestandsanlagen (vgl. Kapitel 5.1.1).*

## 4 Überwachung, Emissionsberichterstattung und Abgabe von Emissionsberechtigungen

### 4.1 Überwachungspläne

Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen sind nach § 36 Abs. 1 i.V. m. § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, ihre Emissionen gemäß Anhang 2 Teil 2 TEHG und im Übrigen nach der Monitoring-Verordnung (MVO) zu ermitteln und zu berichten. Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 TEHG müssen Betreiber von Polymerisationsanlagen, die vor dem 31.10.2017 in Betrieb genommen wurden, den Überwachungsplan bis zum 01.11.2017 bei der DEHSt einreichen. Die gleiche Abgabefrist gilt für die Anpassung von Überwachungsplänen bei Anlagen, die bereits bisher emissionshandelspflichtig waren und die ab dem 01.01.2018 mit dem um die Produktionseinheiten der Polymerherstellung erweitertem Anlagenumfang am Emissionshandel teilnehmen.

Betreiber von Polymerisationsanlagen, die nach dem 31.10.2017 in Betrieb genommen werden, müssen den Überwachungsplan gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 TEHG vor Inbetriebnahme der Anlage bei der DEHSt einreichen.

Reichen Sie den Überwachungsplan unter Angabe des Aktenzeichens, das die DEHSt für die Anlage vergeben hat, ein:

- ▶ Für Anlagen, die bereits bisher emissionshandelspflichtig sind, wird das bisher genutzte Aktenzeichen verwendet.
- ▶ Für Anlagen die zwar bisher nicht emissionshandelspflichtig waren, für die aber bereits ein Zuteilungsantrag oder Überwachungsplan eingereicht wurde, wird das DEHSt-Aktenzeichen aus dem entsprechenden Ablehnungsbescheid genutzt.
- ▶ Bitte beachten Sie, dass das Aktenzeichen für Zuteilungsanträge und Überwachungspläne nicht dem Aktenzeichen der Beihilfeanträge auf Strompreiskompensation entspricht.
- ▶ Sofern das Aktenzeichen nicht mehr bekannt ist oder die DEHSt noch kein Aktenzeichen vergeben hat, teilt die DEHSt dem Anlagenbetreiber das Aktenzeichen auf Anfrage mit.
- ▶ Zur Wahrung der Frist kann der Überwachungsplan zunächst auch ohne ein Aktenzeichen eingereicht werden.

Alle Überwachungspläne müssen in den von der DEHSt auf ihrer Internetseite in den Online-Services unter der Rubrik Formular-Management-System verlinkten elektronischen Vorlagen erstellt werden (Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger, BAnz AT 12.08.2014 B8 i. V. m. § 23 TEHG und Art. 74 Abs. 1 MVO).

*Die Anforderungen an die Überwachungsmethoden emissionshandelspflichtiger Anlagen werden im [„Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen in der 3. Handelsperiode \(2013-2020\)“](#) erläutert.*

## 4.2 Emissionsberichte und Abgabe von Emissionsberechtigungen

### 4.2.1 Einreichen von Emissionsberichten

Auf der Basis des genehmigten Überwachungsplans und der darin festgelegten Überwachungsmethoden ermitteln Sie als Betreiber von Polymerisationsanlagen die Emissionen Ihrer Anlagen und erstellen Ihren jährlichen Emissionsbericht. Diesen übermitteln Sie uns jeweils bis zum 31.03. für das vorangegangene Kalenderjahr. Die jährlichen Emissionsberichte müssen vor Abgabe von einer Prüfstelle geprüft und verifiziert werden. Der erste Emissionsbericht einer Polymerisationsanlage muss basierend auf den Überwachungsmethoden im Überwachungsplan für das Berichtsjahr 2018 bis zum 31.03.2019 über die VPS bei der DEHSt eingereicht werden.

*Die Anforderungen an die Emissionsberichte werden im [„Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen in der 3. Handelsperiode \(2013-2020\)“](#) erläutert.*

### 4.2.2 Abgabe von Emissionsberechtigungen und Einrichtung eines Anlagenkontos

Als Anlagenbetreiber müssen Sie im Unionsregister die Menge an Emissionsberechtigungen abgeben, die den durch Ihre Tätigkeit(en) verursachten Emissionen in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent (CO<sub>2</sub>-Äq) im Berichtsjahr entspricht. Die Emissionsberechtigungen für ein Kalenderjahr geben Sie bis zum 30.04. des Folgejahres ab. Für Polymerisationsanlagen, die ab dem 01.01.2018 emissionshandelspflichtig sind, ist das erstmalig der 30.04.2019.

Jeder Anlagenbetreiber erhält dafür auf Antrag für jede inländische emissionshandelspflichtige Anlage im Unionsregister ein Anlagenkonto. In diesem Anlagenkonto werden der Besitz, die Übertragung und die Abgabe von Emissionszertifikaten für die Anlage verzeichnet. Die Abgabe ist eine besondere Transaktion vom jeweiligen Anlagenkonto und muss von den Kontobevollmächtigten des Kontos selbst veranlasst werden.

*Die Anforderungen an die Kontoeröffnung und Kontoführung werden in den [„Nutzungsbedingungen der Deutschen Emissionshandelsstelle als nationaler Verwalter gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 der Verordnung \(EU\) 920/2010 \(Art. 7 Abs. 1 S. 1 der Verordnung \(EU\) 1193/2011\) für die von ihr verwalteten Konten des EU-Unionsregisters“](#) erläutert. Informationen zur Kontoeröffnung sind auf der Internetseite der DEHSt ([www.dehst.de](http://www.dehst.de)) am rechten Browserrand in den [„Online-Services“](#) unter Unionsregister und Konto veröffentlicht.*

## 5 Kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen

### 5.1 Zuteilungsverfahren

Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen können auf Antrag eine kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen erhalten. Ausgangspunkt des Zuteilungsverfahrens sind die EU-einheitlichen Zuteilungsregeln. Diese werden in Deutschland im TEHG sowie in der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) umgesetzt.

Für Anlagen, die aufgrund der TEHG-Änderung einen Anspruch auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen für die Jahre 2018 bis 2010 haben, können Sie gemäß § 36 Abs. 3 TEHG bis zum 01.11.2017 ein Zuteilungsantrag stellen. Einen Anspruch auf Zuteilung haben Polymerisationsanlagen (siehe dazu auch Kapitel 5.3) sowie bereits emissionshandelspflichtige Anlagen für die erweiterte Tätigkeit „Herstellung von Polymeren“ (siehe dazu auch Kapitel 5.4). Ein Zuteilungsanspruch für die Jahre 2018 bis 2020 kann zudem für emissionshandelspflichtige Anlagen bestehen, die Wärme oder Restgase von Polymerisationsanlagen beziehen, soweit die Verwendung der Wärme oder Restgase zuteilungsfähig ist (siehe dazu auch Kapitel 5.5).

Ein Antrag auf kostenlose Zuteilung erübrigt sich, wenn die Anlage bis zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Betrieb gemäß § 20 ZuV 2020 eingestellt hat, da die Zuteilungsentscheidung ab dem Jahr, das der Betriebseinstellung folgt, aufgehoben wird.

#### 5.1.1 Anträge für Bestandsanlagen und neue Marktteilnehmer

Bei der Antragstellung ist zu unterscheiden, ob es sich bei der Anlage zuteilungsrechtlich um eine Bestandsanlage oder einen neuen Marktteilnehmer handelt.



Anlagen, denen vor dem 01.07.2011 eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt wurde, gelten gemäß § 32 Nr. 1 ZuV 2020 als Bestandsanlage und können eine Zuteilung entsprechend § 9 ZuV 2020 beantragen. Bitte beachten Sie hierbei, dass gemäß § 4 Abs. 3 TEHG die vor dem 01.01.2013 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch gleichzeitig die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen ist. Es kommt für die zuteilungsrechtliche Bewertung als Neuanlage oder Bestandsanlage also grundsätzlich darauf an, wann die Anlage zum ersten Mal eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten hat. Haben Polymerisationsanlagen ihren Betrieb vor dem 01.07.2011 aufgenommen, handelt es sich in der Regel um Bestandsanlagen.

*Weitere Hinweise zur Anlagengenehmigung nach dem BImSchG und zur Emissionsgenehmigung sind in Kapitel 2 des Hinweispapiers zum [Anwendungsbereich](#) dargestellt.*

Der Zugang zur Antragssoftware für Bestandsanlagen wird nur auf Anfrage eröffnet. Bitte senden Sie uns dazu eine formlose Anfrage per VPS mit dem Betreff „Polymerisationsanlage“. Sofern Sie noch kein VPS-Postfach eingerichtet haben, können Sie uns die Anfrage auch per Mail an [emissionshandel@dehst.de](mailto:emissionshandel@dehst.de) schicken.

Bitte beachten Sie, dass für eine erstmalige Zuteilung oder eine Neuberechnung der Zuteilung einer Bestandsanlage der neu festgesetzte sektorübergreifende Korrekturfaktor zur Anwendung kommt und dabei auf die gesamte Zuteilung der Anlage angewendet wird ([siehe Mailing vom 27.01.2017](#)).

*Bitte beachten Sie für die Beantragung der kostenlosen Zuteilung als Bestandsanlage die Informationen der [Leitfäden Teil 1, 2, 3 a, 3 b und 3 c](#).*

Ein Zuteilungsantrag für neue Marktteilnehmer kann für Neuanlagen oder für wesentliche Kapazitätserweiterungen nach dem 30.06.2011 gestellt werden.

Anlagen, denen zum ersten Mal nach dem 30.06.2011 eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt wurde, gelten gemäß § 32 Nr. 1 ZuV 2020 als Neuanlage und können eine Zuteilung als neue Marktteilnehmer beantragen. Bitte beachten Sie hierbei, dass gemäß § 4 Abs. 3 TEHG die vor dem 01.01.2013 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch gleichzeitig die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen ist. Es kommt für die zuteilungsrechtliche Bewertung als Neuanlage oder Bestandsanlage also grundsätzlich darauf an, wann die Anlage zum ersten Mal eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten hat. Haben Polymerisationsanlagen ihren Betrieb nach dem 01.07.2011 aufgenommen, handelt es sich in der Regel um Neuanlagen.

*Weitere Hinweise zur Anlagengenehmigung nach dem BImSchG und zur Emissionsgenehmigung erläutern wir in Kapitel 2 des Hinweispapiers zum [Anwendungsbereich](#).*

Für Anlagen, die ihren Regelbetrieb oder den geänderten Betrieb bis zum 31.10.2017 aufgenommen haben, endet die Frist für alle oben genannten Anträge gemäß § 32 Nr. 2 ZuV 2020 am 01.11.2017. Für Anlagen, die den Regelbetrieb oder den geänderten Betrieb nach dem 31.10.2016 aufgenommen haben, müssen Sie den Antrag gemäß § 16 Abs. 1 ZuV 2020 innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs stellen.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 32 Nr. 3 ZuV 2020 bei Neuanlagen zusätzliche Berechtigungen für Emissionen vor Aufnahme des Regelbetriebs zugeteilt werden, soweit es sich um Emissionen ab dem 01.01.2018 handelt.

*Die FMS-Anwendung für neue Marktteilnehmer finden Sie auf den Formularseiten der DEHSt unter <https://www.formulare.dehst.de>.*

*Bitte beachten Sie für die Beantragung der kostenlosen Zuteilung als neuer Marktteilnehmer die Informationen des [Leitfadens Teil 5](#).*

### **5.1.2 Antragserfordernisse**

Um eine kostenlose Zuteilung für die Jahre 2018-2020 zu beantragen, ist ein von einer Prüfstelle verifizierter Antrag (als ZIP-Datei) erforderlich. Eine separate Datenmitteilung nach DEV 2020 ist für Anträge für Bestandsanlagen nicht erforderlich; die Emissionsmengen und eingesetzten Brennstoffenergien der Anlage in den Jahren 2005-2010 werden stattdessen mit einem separaten Excel-Formular abgefragt. Dieses Formular reichen Sie zusammen mit dem FMS-Antrag ein.

Die Ermittlungsmethodiken und historischen Daten in den Zuteilungsanträgen müssen unter Berücksichtigung des geänderten emissionshandelspflichtigen Anlagenumfangs aufgrund der TEHG-Änderung den Zustand z.B. bis zum 30.06.2011 abbilden. Das heißt insbesondere:

- ▶ Austausch mit (anderen) Polymerisationsanlagen werden als Austausch mit ETS-Anlagen abgebildet, sofern es sich um eine Direktlieferung handelt.
- ▶ Der Carbon-Leakage-Status von Produkten oder Wärmemengen spiegelt deren Status ab dem 01.01.2013 wider. Für spätere Änderungen des Carbon-Leakage-Status reichen Sie eine gesonderte „Mitteilung zur CL-Änderung“ bei der DEHSt ein.

Für Anlagen, die bereits im Zuteilungsverfahren 2013-2020 im Jahr 2012 eine Zuteilung beantragt haben, muss erneut per VPS ein Antrag gestellt werden, jedoch kann auf die bereits eingereichten Datensätze verwiesen werden. Eine erneute Verifizierung ist dann entbehrlich. Bereits übermittelte Emissionsdaten, die in der Datenmitteilung nach DEV 2020 übermittelt wurden, müssen ebenfalls nicht erneut eingereicht werden. Als Anlagenbetreiber müssen Sie jedoch sicherstellen, dass die eingereichten Datensätze den Anforderungen des TEHG und der ZuV 2020 entsprechen.

Diese erneute Antragstellung erfolgt mit einem Schreiben mit folgendem Inhalt:

- ▶ Erklärung des Willens zur erneuten Beantragung der kostenlosen Zuteilung für die betreffende Anlage
- ▶ Eindeutige Angaben zur Identifizierung des Datensatzes, für den eine Zuteilung erneut beantragt wird (Aktenzeichen, Datum des Antrags, Versionsnummer, Datum des VPS-Versands)
- ▶ Erklärung, dass keine Betriebseinstellung nach § 20 ZuV 2020 vorliegt oder bis Ende 2017 geplant ist
- ▶ Erklärung, dass keine wesentliche Kapazitätsverringerung nach § 19 ZuV 2020 im Zeitraum 30.06.2011 bis 31.12.2017 vorgenommen wurde oder geplant ist oder
- ▶ Einreichung einer separaten Mitteilung zur wesentlichen Kapazitätsverringerung (siehe Kapitel 5.1.2)

Reichen Sie Ihren Zuteilungsantrag unter Angabe des Aktenzeichens, das die DEHSt für die Anlage vergeben hat, ein:

- ▶ Für Anlagen, die bereits bisher emissionshandelspflichtig sind, wird das bisher genutzte Aktenzeichen verwendet.
- ▶ Für Anlagen die zwar bisher nicht emissionshandelspflichtig waren, für die aber bereits ein Zuteilungsantrag oder Überwachungsplan eingereicht wurde, wird das DEHSt-Aktenzeichen aus dem entsprechenden Ablehnungsbescheid genutzt.
- ▶ Sofern das Aktenzeichen nicht mehr bekannt ist oder die DEHSt noch kein Aktenzeichen vergeben hat, teilt die DEHSt dem Anlagenbetreiber das Aktenzeichen auf Anfrage mit.
- ▶ Bitte beachten Sie, dass das Aktenzeichen für Zuteilungsanträge und Überwachungspläne nicht dem Aktenzeichen der Beihilfeanträge auf Strompreiskompensation entspricht.
- ▶ Zur Wahrung der Frist kann der Zuteilungsantrag zunächst auch ohne ein Aktenzeichen eingereicht werden.

### 5.1.3 Mitteilungspflichten

Neben der Pflicht zur Emissionsberichterstattung und Abgabe von Emissionsberechtigungen treffen den Anlagenbetreiber bei einer kostenlosen Zuteilung weitere Mitteilungspflichten. Anlagenbetreiber müssen wesentliche Kapazitätsänderungen an der Anlage zwischen 30.06.2011 und 31.12.2017 gemäß § 22 und § 32 Nr. 5 ZuV 2020 mitteilen:

- ▶ Gemäß § 22 Abs. 2 ZuV 2020 müssen Sie im Fall einer wesentlicher Kapazitätsverringerung nach § 19 die relevante Mitteilung unverzüglich mitteilen, d.h. spätestens mit der Antragstellung in einem gesonderten FMS-Formular.
- ▶ Im Gegensatz zu wesentlichen Kapazitätsverringerungen erfolgt eine Zuteilungsanpassung für wesentliche Kapazitätserweiterungen nur auf Antrag (siehe oben Kapitel 5.1.1). Auch wenn Sie für wesentliche Kapazitätserweiterungen keinen Antrag stellen, müssen Sie jedoch die neue Kapazität in der Mitteilung zum Betrieb 2017 mitteilen.
- ▶ Hat eine Anlage vor Antragstellung ihren Betrieb gemäß § 20 ZuV 2020 eingestellt, erübrigt sich ein Zuteilungsantrag.

- ▶ Im Falle einer Betriebseinstellung nach § 20 ZuV 2020, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt war, teilen Sie dies unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen in einem gesonderten FMS-Formular mit.

*Die Anforderungen an die Mitteilung einer wesentlichen Kapazitätsverringerung sowie einer wesentlichen Kapazitätserweiterung sind im Leitfaden Nr. 6 beschrieben; die Anforderungen für Anträge auf Kapazitätserweiterung finden sich ebenfalls im [Leitfaden Nr. 6](#).*

Weiterhin müssen Anlagenbetreiber, die einen Antrag auf kostenlose Zuteilung gestellt haben, gemäß § 22 Abs. 1 ZuV 2020 jährlich eine Mitteilung zum Betrieb in elektronischer Form (FMS-Formular) bei der DEHSt einreichen. Gemäß § 32 Nr. 5 ZuV 2020 reichen Sie die erste Mitteilung zum Betrieb für Polymerisationsanlagen zum 31.01.2018 ein. In dieser berichten Sie als Anlagenbetreiber die ermittelten Aktivitätsraten für die Zuteilungselemente aus dem Jahre 2017. Stellt die DEHSt aufgrund der Mitteilung zum Betrieb 2017 fest, dass die Aktivitätsrate eines Zuteilungselements gegenüber der der Zuteilung zu Grunde liegenden Aktivitätsrate um mehr als 50 Prozent gesunken ist, wird die kostenlose Zuteilung als teilweise Betriebseinstellung 2017 nach Maßgabe von § 21 ZuV 2020 angepasst. In diesem Fall erhält die entsprechende Polymerisationsanlage für das Jahr 2018 eine gegenüber dem Zuteilungsantrag verringerte Ausgabe von kostenlosen Emissionsberechtigungen.

Der Zugang zum FMS, in dem Sie das Formular für die Mitteilung zum Betrieb finden, ist auf der Internetseite der DEHSt ([www.dehst.de](http://www.dehst.de)) am rechten Browserrand unter „Online-Services“ in der Rubrik Formular-Management-System verlinkt.

*Die Anforderungen an die Mitteilung zum Betrieb finden Sie im [Leitfaden Nr. 6](#).*

## 5.2 Produktemissionswerte für Polymerisationsanlagen

Aufgrund der TEHG-Änderung müssen Sie für die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für Anlagen, die Polyvinylchlorid herstellen, ein Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert für Polyvinylchlorid (E-PVC oder S-PVC) bilden. Einbezogen in die beiden Produkt-Emissionswerte E-PVC oder S-PVC sind synthetisiertes Polyvinylchlorid in Primärform gemäß den Definitionen:

- ▶ „nicht gemischt mit anderen Stoffen, bestehend aus PVC-Partikeln mit einer mittleren Größe von 0,1-3 µm“ (E-PVC) oder
- ▶ „nicht gemischt mit anderen Stoffen, bestehend aus PVC-Partikeln mit einer mittleren Größe von 50-200 µm“ (S-PVC)

Diese Anlagen erhalten mit Beginn des Jahres 2018 eine Zuteilung nach diesen EU-einheitlichen Produkt-Benchmarks gemäß ihrer Produktionsmenge an Tonnen reinem Polyvinylchlorid. Als Betreiber müssen Sie in dem Fall alle Energie- und Stoffströme den Zuteilungselementen so zuordnen, dass eine Doppelzählung der Emissionen vermieden wird und die Hierarchie der Zuteilungselemente gewahrt bleibt.

Bei der Berechnung der kostenlosen Zuteilung mit einem Produkt-Emissionswert erfolgt gemäß § 14 ZuV 2020 ein Abzug für den Nettowärmeimport aus einer Nicht-ETS-Anlage oder einem Nicht-ETS-Wärmenetz. Ist dieser Abzug für den Nettowärmeimport größer als die Zuteilung aus dem Produkt aus Produkt-Emissionswert und Produktionsmenge, ergibt sich kein Anspruch auf kostenlose Zuteilung (siehe Leitfaden Teil 3 c, Kapitel 2.3).

*Die Anforderungen an die Zuteilungsanträge emissionshandelspflichtiger Anlagen werden in den DEHSt-Leitfäden zur Zuteilung Nr. 1-6 erläutert. Der geänderte Leitfaden Nr. 3 c berücksichtigt ebenfalls die Produkt-Emissionswerte für E-PVC und S-PVC.*

## 5.3 Emissionshandelspflichtige Polymerisationsanlagen mit alleiniger Tätigkeit 27 b)

Durch die TEHG-Änderung vom 13.07.2017 sind Polymerisationsanlagen, die alleinig die Tätigkeit Nr. 27 b) ausüben, erstmalig in den Emissionshandel einbezogen. Sie können als Bestandsanlagen oder als neue Marktteilnehmer eine kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen bei der DEHSt beantragen. Für die Beantragung der Zuteilung und für die Mitteilungspflichten gelten ab dem 01.01.2018 grundsätzlich dieselben Regelungen wie für alle emissionshandelspflichtige Anlagen – mit dem Unterschied, dass sie keine Zuteilung für die Jahre 2013-2017 erhalten. Die erste Mitteilung zum Betrieb müssen Sie zum 31.01.2018 für das Jahr 2017 einreichen.

## 5.4 Emissionshandelspflichtige Polymerisationsanlagen mit weiteren emissionshandelspflichtigen Tätigkeiten

Durch die TEHG-Änderung vom 13.07.2017 kann es zu Erweiterungen des emissionshandelspflichtigen Anlagenumfangs von bisher nur teilweise in den Emissionshandel einbezogenen Anlagen kommen. Hiervon betroffen sind Anlagen, die z.B. bisher allein mit ihren Feuerungseinheiten am Emissionshandel teilnehmen und deren Emissionshandelspflicht ab dem 01.01.2018 um die zugehörigen Produktionseinheiten zur Polymerproduktion erweitert wird.

Aufgrund der geänderten Emissionshandelspflicht ab 2018 können diese Anlagen einen neuen Zuteilungsantrag stellen. Im Antrag müssen Sie stets alle Zuteilungselemente der Anlage angeben, nicht nur die neu hinzukommenden. Stellen Sie den Antrag unter demselben Aktenzeichen, der den vor 2018 geltenden Anlagenumfang berücksichtigt.

Die Antragstellung für die erweiterte Tätigkeit richtet sich danach, ob die Anlage insgesamt als Bestandsanlage oder Neuanlage einzuordnen ist (siehe dazu Kapitel 5.5.1). Das heißt, es kommt darauf an, wann die Anlage das erste Mal eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung bekommen hat.

Die kostenlose Zuteilung der Jahre 2013-2017 bleibt unangetastet. Die bisherige Zuteilung für die Jahre 2018 bis 2020 wird von Amts wegen gemäß § 36 Abs. 4 Satz 4 TEHG angepasst, sofern neue Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert gebildet werden.

Sie müssen unabhängig von den bisher mitgeteilten und beschiedenen Zuteilungsänderungen prüfen, ob unter Berücksichtigung des ab 2018 geltenden Anlagenumfangs nach Juni 2011 wesentliche Kapazitätsänderungen, Änderungen des Carbon-Leakage-Status oder Anlagenzusammenlegungen oder -trennungen vorliegen. Die Mitteilung zum Betrieb für das Jahr 2017 muss für den ab 01.01.2018 geltenden Anlagenumfang berichtet werden.

*Die Anforderungen an die Mitteilung zum Betrieb finden Sie im [Leitfaden Nr. 6](#).*

Bitte beachten Sie, dass Sie in diesen Fällen aufgrund der Änderung des emissionshandelspflichtigen Anlagenumfangs der zu berichtenden Anlage auch Ihren Überwachungsplan ändern müssen (siehe Kapitel 3).

## 5.5 Zuteilungsänderungen bei emissionshandelspflichtigen Anlagen, die im Austausch mit einer Polymerisationsanlage stehen

### 5.5.1 Anlagen, die Wärme oder Restgase von Polymerisationsanlagen beziehen

Durch die Einbeziehung von Polymerisationsanlagen in den Emissionshandel wechselt der Status dieser Anlagen für die Berechnung der Zuteilungsmengen mit Wirkung zum 01.01.2018 von Nicht-ETS-Anlagen zu ETS-Anlagen.

Daraus folgt für Anlagen, die zuteilungsfähige Wärmeströme oder Restgasströme von Polymerisationsanlagen beziehen:

- ▶ Für den Zeitraum 2013 bis 2017 erfolgt keine kostenlose Zuteilung für diese Wärme oder Restgase. Dieses entspräche der bisher beschiedenen Zuteilungsmenge.
- ▶ Für den Zeitraum 2018 bis 2020 kann gemäß § 36 Abs. 3 TEHG eine kostenlose Zuteilung für diese Wärme oder Restgase beantragt werden. Hierzu müssen Sie vollständige Anträge für eine kostenlose Zuteilung 2018-2020 stellen, in denen die Wärme- oder Restgasbezüge als Importe von einer ETS-Anlage abgebildet werden.

### 5.5.2 Anlagen, die Wärme an Polymerisationsanlagen liefern

Durch die Einbeziehung von Polymerisationsanlagen in den Emissionshandel, wechselt der Status dieser Anlagen mit Wirkung zum 01.01.2018 von Nicht-ETS-Anlagen zu ETS-Anlagen.

Gemäß § 36 Abs. 4 TEHG wird die kostenlose Zuteilung für die Wärmelieferung an diese Nicht-ETS-Anlagen für den Zeitraum von 2013 bis 2017 von Amts wegen angepasst.

## 6 Anforderungen an die Verifizierung

Vor Abgabe des Zuteilungsantrags sowie des jährlichen Emissionsberichts müssen diese von so genannten Prüfstellen verifiziert werden.

Die Prüfstelle im Sinne von § 21 TEHG überprüft bei der Verifizierung des Zuteilungsantrags die tatsachenbezogenen Angaben im Zuteilungsantrag sowie die Erhebungsmethodik nach § 7 Abs. 1 S. 1 ZuV 2020 i.V.m § 9 Abs. 2 S. 6 TEHG.

*Die Anforderungen an die Verifizierung von Zuteilungsanträgen sind in dem Leitfaden Teil 4 zusammengestellt.*

Des weiteren müssen gemäß § 5 Abs. 2 TEHG die Angaben im Emissionsbericht von einer Prüfstelle nach § 21 TEHG verifiziert worden sein.

*Die Anforderungen an die Verifizierung von Emissionsberichten sind im Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen in der 3. Handelsperiode (2013-2020) zusammengestellt.*

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt  
Bismarckplatz 1  
14193 Berlin

[www.dehst.de](http://www.dehst.de) | [emissionshandel@dehst.de](mailto:emissionshandel@dehst.de)